



Hergiswil, 27.10.2021

Hygiene- und Schutzkonzept 15, ab 27.10.2021

Umsetzung aufgrund von Richtlinien und Weisungen der DVS, Kanton Luzern und des BAG

Inhalt

Anpassungen 18, DVS Luzern, vom 15.09.2021	1
Fünf Grundregeln Hygiene- und Schutzkonzept (HuSK).....	2
Rahmenschutzkonzept Volksschulen	3
Umsetzung Hygiene- und Schutzkonzept (HuSK)	8
Detailfragen	11

Anpassungen 18, DVS Luzern, vom 15.09.2021

Richtlinien für obligatorische und freiwillige Schulveranstaltungen

Für Veranstaltungen und Konzerte gelten die Bestimmungen gemäss dem Merkblatt «Veranstaltungen» der Dienststelle Gesundheit und Sport.

Als **obligatorische Schulveranstaltungen** gelten alle Schulveranstaltungen, die für den Schulbetrieb notwendig sind und an denen die Teilnahme der Eltern erwartet wird. Diese können mit oder ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden, wobei die geltenden Regeln (Abstand, Maske und Kapazitätsbeschränkung) eingehalten werden müssen.

Sogenannte **freiwillige Schulveranstaltungen** erfordern eine Zertifikatspflicht. Sowohl in Innenräumen als auch draussen bestehen keine Kapazitätsbeschränkungen, es besteht keine Maskentragepflicht und keine Obergrenze betreffend Anzahl Teilnehmende. Es muss jedoch ein Schutzkonzept betreffend Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung erstellt werden.

Samichlaus Einzug

Aussenbereich: Veranstaltungen müssen in einem umfriedeten Areal durchgeführt werden, da nur so die aktuellen Vorgaben für Veranstaltungen eingehalten werden können.

Schulschwimmen

Für den Schwimmunterricht gelten die Regelungen und Vorgaben des entsprechenden Hallenbadbetreibers.



Fünf Grundregeln Hygiene- und Schutzkonzept (HuSK)

Die Umsetzung des Hygiene- und Schutzkonzepts (HuSK) basiert auf folgenden 5 Grundregeln:

- Es gelten Hygienemassnahmen, dazu gehört auch das regelmässige Lüften, welche wir konsequent umsetzen.
- Die allgemein gültigen Abstandregeln von 1.5 Metern können und müssen während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern nicht eingehalten werden. Zwischen Lehrpersonen und Schüler/innen soll - wenn möglich - ein Abstand von 1.5 Metern eingehalten werden.
- Im Schulhaus (inkl. alle Schulräume) gilt für Lernende ab der 5. Primarklasse sowie für die Erwachsenen eine Maskentragpflicht. Auf das Vermischen der Klassen in Innenräumen soll soweit wie möglich ebenfalls verzichtet werden.
- Für die Lehrpersonen und die Lernenden ab der ISS wird freiwilliges, wöchentliches Testen angeboten.
- Für besonders gefährdete Personen (Erwachsene und Kinder) suchen wir nach individuellen Lösungen. Ein ärztliches Attest (Arztzeugnis) soll vorliegen.



Rahmenschutzkonzept Volksschulen

Version 20 – gültig ab 06. September 2021 / Änderungen sind grün hinterlegt

Für den Unterricht an den Volksschulen (inkl. Sonderschulen, Schuldienste) gibt dieses Rahmenschutzkonzept vor, was in den Schulen beachtet werden muss. Die Schulleitungen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlich und erlassen wo nötig lokale Vorschriften zum Betrieb. Musikschulen und Privatschulen erlassen eigene Schutzkonzepte.

1. Maskentragpflicht

1.1 Masken Schülerinnen und Schüler

Im Kindergarten und bis und mit 4. Primarklasse müssen die Lernenden generell keine Masken tragen. Es soll jedoch ein Set à 20 Masken pro Schulzimmer zur Verfügung stehen für Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen (für Heimweg oder Wartezeit).

Ab der **5. Primarklasse und in der Sekundarschule** gilt für die Schülerinnen und Schüler im Schulhaus - auch im Unterricht - eine Maskentragpflicht. In bestimmten Bereichen des öffentlichen Raums (z.B. öffentlicher Verkehr, öffentlich zugängliche Innenräume etc.) herrscht eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. Schüler/innen ab der 5. Primarklasse sollen in diesen Bereichen auf Schulreisen oder Exkursionen etc. Masken tragen.

Bezüglich Masken tragen in den Tagesstrukturen siehe Punkt 7.

1.2 Masken Schulpersonal und Dritte

Alle Lehrpersonen tragen im Unterricht eine Maske. Für alle externen Personen ab 12 Jahren (Eltern, ältere Geschwister, Mitarbeitende von beauftragten Firmen etc.) gilt im Innern der Schulhäuser Maskentragpflicht.

Achtung: Immer Hände waschen vor dem Anziehen der Maske!

Die Schule stellt beim Eingang genügend Masken zur Verfügung. Auf die Maskentragpflicht ist deutlich hinzuweisen (Plakate etc.).

2. Abstandsregeln

Die allgemein gültigen Abstandsregeln von 1,5 Metern können und müssen während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern des Kindergartens und bis und mit 4. Primarklasse nicht eingehalten werden. Zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern dieser Klassen soll – wenn möglich – ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Da dies häufig nicht möglich ist, tragen alle Lehrpersonen Masken. Ab der 5. Primarklasse und in der Sekundarschule soll der gebotene Abstand von 1,5 Metern auch unter Schülerinnen und Schülern eingehalten werden. Da dies im Schulalltag häufig nicht möglich ist, gilt für sie eine generelle Maskentragpflicht in den Innenräumen der Schulhäuser (siehe Punkt 1.1). Auf dem Pausenplatz gilt keine Maskentragpflicht, weshalb der Abstand eingehalten werden muss. Allgemein soll darauf geachtet werden, dass sich Klassen auch auf dem Pausenplatz so wenig wie möglich mischen. Vor Unterrichtsbeginn sollen die Schülerinnen und Schüler das Schulhaus gestaffelt betreten können.

3. Hygienemassnahmen

3.1 Handhygiene

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich beim Ankommen die Hände mit Seife waschen. Es sind Flüssigseifenspenders und Einweghandtücher bei jedem Waschbecken bereitzustellen. Desinfektionsmittel sind für Kinder nicht zu empfehlen.

Im Eingangsbereich, beim Lehrpersonenzimmer und der Schulbibliothek sind Handdesinfektionsspender bereit zu stellen.

Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.



3.2 Reinigung Räume

Oberflächen, Fenster- und Türgriffe, Handläufe, Waschbecken etc. sind regelmässig (mind. einmal täglich) zu reinigen. Es sind in jedem Raum Reinigungsmittel bereit zu stellen, damit man bei Bedarf Oberflächen, Griffe etc. jederzeit selber reinigen kann. Die Räume sollen regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Schulstunde. Tipps und Informationen zum Lüften: <https://www.schulen-lueften.ch/de>

4. Schülerinnen und Schüler

Gesunde Schülerinnen und Schüler, welche mit Personen, die zur Risikogruppe gehören, im gleichen Haushalt leben, müssen die Schule besuchen. Das Ansteckungsrisiko wird beim Einhalten der Schutzkonzepte geringgehalten (Abstands- und Hygieneregeln, generelle Maskentragpflicht für alle Lehrpersonen und Lernenden ab der 5. Primarklasse und in der Sekundarschule etc.).

5. Personal

Weil das Ansteckungsrisiko mit dem Einhalten der Schutzkonzepte geringgehalten werden kann, können auch Personen, welche zur Risikogruppe gehören, im Normalfall gut unterrichten.

Die Schulleitung kann Primarschüler/innen anweisen, eine Maske zu tragen, wenn eine besonders gefährdete Lehrperson dies wünscht (insbesondere bei einer grossen Klasse in einem nicht entsprechend grossen Raum). Wer als erwachsene Person als besonders gefährdet gilt, wird vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in einem Dokument laufend aufgelistet.

6. Einzelne Fächer

6.1 Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH): Der Unterricht findet regulär statt. Die üblichen Hygienevorschriften sind strikte zu beachten. Beim Essen sind nach Möglichkeit die Abstände einzuhalten oder Trennscheiben aufzustellen.

6.2 Sportunterricht:

Der Sportunterricht findet regulär statt. Es gilt für Schüler/innen ab der 5. Primarklasse sowie für die Lehrpersonen eine Maskentragpflicht in Innenräumen. Auf Kontaktsportarten (Fussball, Basketball, Handball, Unihockey, Kampfsport, Paartanz etc.) ist zu verzichten. Auch in der Garderobe sollen die Schüler/innen ab der 5. Primarklasse Masken tragen oder sich gestaffelt umziehen.

6.3 Musikunterricht:

Der Musikunterricht findet regulär statt. Für die Lehrpersonen und Schüler/innen ab der 5. Primarklassen gilt auch beim Singen Maskentragpflicht.

7. Tagesstrukturen

In den Tagesstrukturen gelten die gleichen Regeln, d.h. generelle Maskentragpflicht für das Personal und die Schüler/innen der 5./6. Primarklassen und der Sekundarschule I. Die Maske darf nur beim Essen abgelegt werden. Insbesondere bei grossen, schulhausübergreifenden Tagesstrukturen wird empfohlen, während der Betreuungszeiten (ausser während des Mittagessens) ab der 1. Primarklasse eine Maskenpflicht einzuführen. Beim Mittagessen muss darauf geachtet werden, dass die Schüler/innen sich nicht selber schöpfen. Bei der Essensausgabe sind nach Möglichkeit Trennscheiben einzusetzen. Je nach Grösse der Tagesstrukturen ist ein zeitlich gestaffeltes Essen oder eine räumliche Trennung vorzusehen. Sofern organisierbar, soll die Durchmischung der Lernenden (über Klassen und Stufen) möglichst reduziert werden.



8. Schuldienste

Es sollen Trennscheiben zur Verfügung stehen und Masken getragen werden. Die Schuldienstleitung entscheidet über den Verzicht des Tragens von Masken während den Abklärungen und Therapien.

9. Sonderschulen

Es gelten obige Regeln. An den Sonderschulen kann im Bereich geistige Behinderung auf die Maskentragpflicht verzichtet werden.

10. Musikschulen

Für den Musikunterricht der Musikschulen gilt das musikschuleigene Schutzkonzept (siehe www.verband-musikschulen.ch), das die bundesrätlichen Vorgaben beachtet. In Schulhäusern der Volksschule gelten ausserhalb des Musikunterrichts obige Regeln.

Für Veranstaltungen und Konzerte sowie Ensemble-Proben der Musikschulen gelten die Bestimmungen gemäss dem Merkblatt «Veranstaltungen» der Dienststelle Gesundheit und Sport

11. Schüler/innentransport

Da beim Schüler/innentransport weder der Abstand eingehalten noch eine Durchmischung vermieden werden kann, gilt in den von der Schule verantworteten Transporten eine generelle Maskentragpflicht für alle Schüler/innen (Ausnahme Kindergarten).

Im öffentlichen Verkehr herrscht ab 12 Jahren Maskentragpflicht. Wenn viele Schüler/innen den ÖV gemeinsam benutzen, sollen alle Schüler/innen Maske tragen.

Die Masken werden von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

12. Elterngespräche

Elterngespräche können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandregeln vor Ort stattfinden. Im Schulhaus gilt für die Eltern Maskentragpflicht.

13. Sitzungen

Sitzungen mit physischer Präsenz müssen in genügend grossen Räumen stattfinden, damit der Abstand eingehalten werden kann. Die Schulleitung muss für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden sorgen. So kann beispielsweise die Schulleitung eine Maskentragpflicht anordnen, wenn bei Sitzungen der Abstand nicht eingehalten werden kann.

14. Schulanlässe

14.1 Exkursionen und Schulreisen

Exkursionen und Schulreisen ohne Übernachtungen sind klassenweise resp. in der Sekundarschule auch stufen- oder gruppenweise (z.B. Niveaugruppen) möglich. Der öffentliche Verkehr darf genutzt werden.

14.2 Sporttage

Sporttage dürfen durchgeführt werden: in der Primarschule klassenweise, in der Sekundarschule auch klassen- und stufenübergreifend. Die Sporttage sollen auf dem Schulhausareal stattfinden.

14.3 Projektwochen

Innerhalb des Schulhausareals sind Projektwochen zulässig. Sie dürfen in der Primarschule klassenweise, in der Sekundarschule stufenweise durchgeführt werden.



14.4 Elternabende

Elternabende mit Präsenz sind zulässig. Die Abstands- und Hygieneregeln müssen eingehalten werden und es gilt Maskentragpflicht.

14.5 Freiwillige Schulangebote

Freiwillige Schulangebote im Bereich Sport, Chor, Schülerband, Theater etc. dürfen durchgeführt werden – auch klassenübergreifend. Ebenso sind Auftritte von Chören vor Publikum in Innenräumen zulässig. Für Fragen zur Durchführung von Veranstaltungen gibt es eine kantonale Hotline: 041228 45 54 (zu Bürozeiten).

14.6 Klassenlager/mehrtägige Schulreisen

Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung der Veranstaltungen (Klassenlager) und ist verantwortlich für die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Vorgaben. Hinweis: In gewissen Kantonen sind Schulveranstaltungen mit Übernachtungen an Auflagen gebunden oder sogar bewilligungspflichtig (z.B. Kanton Graubünden).

14.6.1 Testen

Nur Personen, welche maximal 72 Stunden vor der Schulveranstaltung mittels PCR-Test (Speichel- oder Nasen-Rachenabstrich) oder Antigen-Schnelltest negativ getestet wurden, dürfen an der Veranstaltung teilnehmen. Allfällige Kosten für die Testungen müssen vom Schulträger übernommen werden.

Im Fall von positiven Testergebnissen gelten die Anordnungen der Dienststelle Gesundheit bezüglich Isolation und Quarantäne. Die Schule trägt allfällige organisatorische und finanzielle Risiken, wenn Veranstaltungen abgesagt werden müssen.

Testen ist freiwillig

Lernende und Lehrpersonen können nicht zum Testen verpflichtet werden. Die Schulen müssen folglich für die Lernenden, die sich nicht testen lassen wollen, ein Alternativprogramm garantieren (z.B. Arbeitsaufträge, Anschluss an eine Parallelklasse usw.). Lehrpersonen, welche sich nicht testen lassen wollen, drohen keine personalrechtlichen Konsequenzen.

14.6.2 Schulveranstaltungen klassen- bzw. stufenweise (Sek) durchführen Schulveranstaltungen dürfen analog zu den Vorgaben betreffend Schulreisen und Exkursionen (s. Pkt.14.1.) nur klassenweise durchgeführt werden. In der Sekundarschule können sie auch stufen- oder gruppenweise (z.B. in Niveau- oder Wahlfachgruppen) stattfinden.

14.6.3 Maskentragpflicht und Abstand halten

Während Aktivitäten in Innenräumen (auch im Zelt) tragen alle Personen ab der 5. Primarklasse eine Hygienemaske (siehe Pkt. 1). Die Hygienemaske darf nur zur Verpflegung, Körperhygiene und während des Schlafens abgelegt werden.

In Aussenräumen gilt keine Maskentragpflicht sofern die Abstände eingehalten werden.

14.6.4 Verdachts- oder Krankheitsfälle

Verdachtsfälle während Schulveranstaltungen sind ernst zu nehmen. Werden Lernenden, einer Lehr- oder Begleitperson Krankheitssymptome festgestellt, sind die folgenden Massnahmen zu treffen:

- Die Person mit Symptomen wird isoliert.
- Die Person wird rasch getestet. Dies gilt auch für geimpfte Personen.
- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet das Contact Tracing, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden.
- Bei einem positiven Testergebnis sind Schulleitung und Erziehungsberechtigte umgehend zu informieren.



15. Vorgehen bei Symptomen/einem Corona-Verdachtsfall

Personen (Schüler/innen und Schulpersonal), welche die folgenden Krankheitssymptome aufweisen:

- Fieber oder Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten
- Kurzatmigkeit
- Fehlen des Geruchs- oder Geschmackssinns

bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt und befolgen die ärztlichen Weisungen.

Für den Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen gibt es spezielle Hinweise und Empfehlungen für Eltern: <https://volksschulbildung.lu.ch/coronavirus>

Lehrpersonen können Lernende mit oben genannten Symptomen nach Hause schicken. Bei leichtem Schnupfen ohne Husten entscheiden die Eltern, allenfalls in Absprache mit dem Arzt, über den Schulbesuch. Diese Regelung gilt analog auch für das Schulpersonal.

Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person, nicht auch deren mögliche Kontakte zu Hause.

Die Dienststelle Gesundheit und Sport entscheidet über Massnahmen wie Quarantäne und Isolation von Personen.

16. Vorgehen bei einem positiv getesteten Fall: Contact Tracing

Positiv getestete Lernende oder Lehrpersonen wenden sich an die Schulleitung. **Zusammen erstellen sie eine Liste der engen Kontaktpersonen in der Schule (Achtung: auch an Treffen ausserhalb des Schulareals denken).**

Anschliessend kontaktiert die Schulleitung das Contact Tracing der Dienststelle Gesundheit und Sport, welches für die Anordnungen einer Quarantäne und/oder Isolation zuständig ist: 041 228 70 19, erreichbar MO bis SO, jeweils 8.00 bis 20.00 Uhr. Falls ein Kontakt ausserhalb dieser Zeiten erforderlich ist, ist die Infoline Coronavirus des Kantons nach wie vor gültig: 041 228 68 89. Die Schulleitung übermittelt dieser Stelle bei Bedarf die Adressliste mit den Telefonnummern und den E-Mail-Adressen der engen Kontaktpersonen. Schulleitung und Dienststelle Gesundheit und Sport sprechen sich über die Information der engen Kontaktpersonen in der Schule ab.

Alle positiv getesteten Personen erhalten unabhängig von diesem Prozess noch am gleichen Tag eine SMS mit dem Hinweis, unverzüglich in Isolation zu gehen.

Bundesamt für Gesundheit:

Übersichtsdokument über den Umgang mit erkrankten Personen (10.02.2021) <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/umgang-mit-erkrankten.html>

17. Quarantäne nach Reisen in Risikogebiet

Alle Personen, welche aus einem vom Bund aufgeführten Risikogebiet einreisen und im Kanton Luzern wohnen, müssen sich innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern via Online-Formular auf der Website melden und sich in Quarantäne begeben.

17.1 Lernende in Quarantäne haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz, weshalb auch die Eltern nicht gebüsst werden.

17.2 Lehrpersonal

Lehrpersonen sind verpflichtet frühzeitig aus einem Risikogebiet zurückzureisen, damit sie den Unterricht zu Schulbeginn aufnehmen können.



Umsetzung Hygiene- und Schutzkonzept (HuSK)

Das Schutzkonzept konkretisiert gewisse Grundregeln für ausgewählte Situationen.

Maskentragpflicht

Allgemeines zur Maskentragpflicht	<p>Eine Maskentragpflicht besteht in den Schulen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">→ Für alle Lehrpersonen im Schulgebäude, auch während des Unterrichts→ Für alle Lernenden ab der 5. Primarklasse und der Sekundarschule im Schulgebäude auch während des Unterrichts→ Für alle externen Besucherinnen und Besucher über 12 Jahre (Eltern, ältere Geschwister, Mitarbeitenden von beauftragten Firmen, etc.).→ bei Bedarf werden die Masken in Kindergrössen abgegeben. <p>Masken sollen halbtäglich gewechselt werden.</p>									
Maskenabgabe an die Lernenden	<p>Die Maske wird auf dem Pausenplatz unter dem grossen Zelt abgegeben. Ein Mittel zur Händereinigung steht zur Verfügung. Die grosse Handreinigung erfolgt wie bis anhin im Unterrichtsraum.</p> <p>Folgende Maskenabgabezeiten sind einzuhalten:</p> <table><tr><td>ISS 1:</td><td>ab 7:50 / 13:20</td><td>PS 5./6.: ab 7:45 Uhr / 13:15 Uhr</td></tr><tr><td>ISS 2:</td><td>ab 7:53 / 13:23</td><td></td></tr><tr><td>ISS 3:</td><td>ab 7:56 / 13:26</td><td></td></tr></table>	ISS 1:	ab 7:50 / 13:20	PS 5./6.: ab 7:45 Uhr / 13:15 Uhr	ISS 2:	ab 7:53 / 13:23		ISS 3:	ab 7:56 / 13:26	
ISS 1:	ab 7:50 / 13:20	PS 5./6.: ab 7:45 Uhr / 13:15 Uhr								
ISS 2:	ab 7:53 / 13:23									
ISS 3:	ab 7:56 / 13:26									
Maskendispens	<p>A: Liegt für ein Kind ein Arztzeugnis vor, soll das betroffene Kind im Schulzimmer stets mit genügend Abstand platziert werden. Allenfalls können auch Plexiglasscheiben zum Einsatz kommen.</p> <p>B: Verboten Eltern ihrem Kind eine Maske zu tragen, ohne dass ein ärztliches Attest vorliegt, kann das Kind vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf Fernunterricht und die Eltern können gebüsst werden.</p>									
Maskenpflicht in der Pause	<p>In der Pause muss keine Maske getragen werden. Die Maskentragpflicht ist kantonal nur in den Innenräumen vorgeschrieben. Die Abstandsregel ist zu beachten.</p>									
Maskenpflicht im Sportunterricht	<p>Für die Lehrpersonen und die Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarklasse und der Sekundarschule gilt während des Unterrichts in Innenräumen (Turnhallen etc.) eine Maskentragpflicht.</p>									
Maskenpflicht bei Sitzungen, ...	<p>Die Schulleitung muss für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden sorgen. So kann sie beispielsweise eine Maskentragpflicht anordnen, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.</p>									
Maskenpflicht bei Elterngesprächen	<p>Im Schulhaus gilt eine allgemeine Maskentragpflicht, auch während eines Gesprächs im Schulzimmer.</p>									



Hygienemassnahmen

Handhygiene

Beim Ankommen am Morgen, nach dem Mittag, nach den grossen Pausen oder wenn man neu in einen Fachraum wie Werken/Handarbeit, Naturlehre, Mehrzweckraum, Hauswirtschaft, Bibliothek eintritt, waschen sich die Schülerinnen und Schüler die Hände mit Seife. Dafür sind die Waschbecken der Schulzimmer mit Flüssigseifenspender und Einweghandtücher ausgestattet.

Ab der Sekundarstufe säubern die Schülerinnen und Schüler ihre Hände beim Eintritt ins Schulgebäude und vor dem Aufsetzen einer Maske. Die exakte Reinigung der Hände wird wie bis anhin vor dem Eintritt ins Schulzimmer gemacht. Die Lernenden der Primarstufe behalten ihre bisherigen Rituale mit dem gestaffelten Eintritt ins Schulhaus und dem Händewaschen bei.

Dies gilt auch nach Einzelstunden, wenn der Stock bzw. das Schulhaus gewechselt werden. Die Lehrpersonen können mit Plakaten auf dieses Ritual hinweisen. Die ISS-Lernenden treten, wie vorher auch, beim Läuten ins Schulhaus. Sie sind im Stande, die Hände sauber und in vernünftiger Zeit zu reinigen.

Im Zyklus 2 können die Schulhaus- und Schulzimmertüren ab 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn geöffnet werden. Der Schulstart wird offen gestaltet. Bis spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsstart haben alle Schülerinnen und Schüler die Hände gewaschen. Die Lehrpersonen achten auf einen geregelten Ablauf.

Im Zyklus 1 treffen sich Kinder des KG Steinacher bei der KG-Treppe und werden von der Klassenlehrperson abgeholt. Die Basisstufen und 1./2. Klassen starten auch offen, ab 07.45 bzw. 13.15 Uhr. Mit allen Kindern wird ein Händewasch-Ritual eingeführt und zum Unterrichtsstart umgesetzt.

In allen Fächern (z. B. Handarbeit, Werken, Sport, Musik), in denen Werkzeuge, Geräte oder Instrumente benützt werden, müssen die Kinder vor dem Einsatz dieses Materials die Hände gewaschen haben.

Für die gründliche Handhygiene der Schülerinnen und Schüler wird kein Desinfektionsmittel eingesetzt. Für die Lehrpersonen steht vor dem LP-Zimmer Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.

Abstandsregeln

Im Schulzimmer

Die Lehrpersonen entscheiden sich für ein stufengerechtes Mittel, um die Distanz von 1.5 Meter zu visualisieren.

Die Abstandsregel wird von den Lernenden zu den Lehrpersonen möglichst eingehalten.

Alle Lehrpersonen tragen eine Maske.

Das Material steht in den Lehrerzimmern der einzelnen Schulhäuser zur Verfügung.

Vermischung der Klassen

Die Lernenden des Kindergartens und der Primarschule gehen weiterhin nach Ankunft auf dem Schulhausareal, ab 15 Minuten vor Schulbeginn, individuell ins Schulzimmer. Sie können da etwas lesen, spielen oder arbeiten und beginnen gemäss Stundenplan mit dem Unterricht.



Pausen	<p>Die Lerngruppen werden auf dem Pausenplatz Steinacher einzelnen Sektoren zugeordnet. Die Klassenlehrpersonen haben die Möglichkeit, versetzt Pause zu machen, um ihren Lernenden auch einen anderen Sektor zugänglich zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - KG: Macht versetzt Pause - 1./2. Klassen: Schnitzelplatz - 3./4. Klassen: Roter Platz am Morgen, Asphalt am Nachmittag - 5./6. Klassen: Wenn im Dorf: Rasenplatz und Laufbahn - ISS: Asphaltfläche am Morgen, roter Platz am Nachmittag <p>Bei Schlechter Witterung wird versetzte Pause gemacht. Beim Aufenthalt in der Pausenhalle wird auf Abstände geachtet.</p> <p>Beim Eintritt in das Schulhaus wird im Moment auf eine Begleitung durch die KLP verzichtet. Die Pausenaufsichten melden, wenn es regelmässig zu längeren, temporären Massierungen beim Eingang kommt und in diesem Fall würden die Begleitung der Klassen nach der Pause wieder aktiviert.</p>
--------	--

Durchmischung der Klassen	Es dürfen nach wie vor keine Klassen gemischt werden. Schulanlässe müssen in genügend grossen Räumen stattfinden und die Lernenden sitzen klassenweise.
---------------------------	---

Weitere Bemerkungen zum HuSK

Impfung für Jugendliche ab 12 Jahren	<p>Seit einigen Tagen ist zusätzlich zum Impfstoff von Pfizer/Biontech auch derjenige von Moderna für Jugendliche ab 12 Jahren freigegeben. Das BAG empfiehlt die Impfung allen Jugendlichen im Alter von 12 bis 15 Jahren, die sich impfen lassen wollen, um sich vor einer Infektion zu schützen. Die Pädiatrie Schweiz unterstützt diese Impfempfehlung. Für Impfwillige: Das Luzerner Kantonsspital unterhält beispielsweise ein «Walk-in» Angebot ohne Anmeldung.</p>
Quarantäneregeln	<p>«Variants of Concern» (VOC – mutierte Covid-Varianten) in Klassen ohne Maskentragpflicht:</p> <p>Ab einer vom Contact Tracing bestimmten Anzahl bestätigter VOC-Fälle (1-3) wird die gesamte Klasse (inkl. Lehrperson/en, ausser sie tragen eine FFP2-Maske) unter Quarantäne gestellt. Auch der Sportunterricht wird berücksichtigt: Falls die Schüler/innen in der Turnhalle keine Maske tragen während des Sportunterrichts und es zu einem positiven VOC-Fall kommt, muss die ganze Klasse inkl. Lehrperson(en) in Quarantäne.</p> <p>Das Contact Tracing entscheidet über Massnahmen wie Quarantäne und Isolation von Personen.</p>
Im Zweifelsfall	Hilfreich ist es, wenn der Virus gar nicht ins Schulhaus kommt. Lasst deshalb Lernende im Zweifelsfall lieber einmal mehr zu Hause bzw. werden die Eltern so beraten, dass sie ihr Kind zu Hause behalten sollen.
Was gilt für schwangere Frauen	<p>Schwangere Frauen gehören gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) zu den besonders gefährdeten Personen. Schwangere Lehrerinnen können weiterhin unterrichten, da sie durch die Maskentragpflicht und Einhaltung der Abstandsregeln an ihrem Arbeitsplatz genügend geschützt sind. Im Zyklus I können die Abstandsregeln zwischen Kindern und Lehrerin nicht immer eingehalten werden und die Kinder tragen keine Masken. Das Übertragungsrisiko ist bei den Kindern des ersten Zyklus jedoch gering, weshalb die Lehrerin durch</p>



das Tragen der Maske grundsätzlich genügend geschützt ist. Bei Bedarf können zusätzliche Schutzmassnahmen wie FFP2 Masken, Gesichtsvisiere und Trennwände eingesetzt werden.

Der Kanton Zürich hat eine Risikoanalyse für schwangere Frauen in der Volksschule erstellen lassen.

Die Bestimmungen für besonders gefährdete Arbeitnehmer/innen (Covid-19 Verordnung 3) gelten weiterhin für ungeimpfte schwangere Frauen. Schätzt eine ungeimpfte schwangere Lehrerin ihre Ansteckungsgefahr trotz Schutzmassnahmen als zu hoch ein, darf sie bei Lohnfortzahlung zu Hause bleiben. Über die Arbeitszuteilung zu Hause entscheidet die Schulleitung.

Besonders gefährdete Personen

Die Bestimmungen für besonders gefährdete Arbeitnehmer/innen (Covid-19 Verordnung 3) gelten weiterhin für ungeimpfte schwangere Frauen sowie für Personen die sich nicht impfen lassen können. Sie dürfen weiterhin arbeiten. Schätzt eine besonders gefährdete Person ihre Ansteckungsgefahr trotz Schutzmassnahmen als zu hoch ein, darf sie unter Lohnfortzahlung zu Hause bleiben. Über die Arbeitszuteilung zu Hause entscheidet die Schulleitung. Kann eine Person nicht von zu Hause ausarbeiten, besteht Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz.

Wer als besonders gefährdet gilt, ist auf der BAG-Website aufgelistet.

Plexiglasscheiben

Es stehen 9 Plexiglasscheiben für ausserordentliche Situation zur Verfügung.

Gesichtsvisiere

Gesichtsvisiere sind im Moment nicht einzusetzen. Gemäss unserem Kantonsarzt bieten sie einen ungenügenden Schutz, es sind Hygienemasken zu verwenden.

Sie können als zusätzlichen Schutz neben den Masken, dem Abstand und der Hygiene für besonders gefährdete Personen eingesetzt werden.

Einweg-Handschuhe

Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen. Im LP-Zimmer hat es eine bestimmte Stückzahl auf Reserve.

Detailfragen

Weitere Fragen

obligatorische Schulveranstaltungen

Als obligatorische Schulveranstaltungen gelten alle Schulveranstaltungen, die für den Schulbetrieb notwendig sind und an denen die Teilnahme der Eltern erwartet wird. Diese können mit oder ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden.

Wird die Veranstaltung ohne Zertifikatspflicht durchgeführt, gilt in Innenräumen eine allgemeine Maskentragpflicht und eine Beschränkung auf 2/3 der Raumkapazität, des Weiteren dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden und es gilt eine Beschränkung auf max. 50 Personen (inkl. Teilnehmende). Draussen sind mit Sitzpflicht max. 1000 Personen, ohne Sitzpflicht max. 500 Personen zugelassen. Die Einrichtung darf höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt sein.

Wird die Veranstaltung mit Zertifikatspflicht durchgeführt, bestehen sowohl in Innenräumen als auch draussen keine Kapazitätsbeschränkungen, es besteht keine Maskentragpflicht und keine Obergrenze betreffend Anzahl Teilnehmende. Es muss jedoch ein Schutzkonzept betreffend Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung erstellt werden. Die Eltern, welche kein Zertifikat vorweisen wollen oder können, müssen mit den Informationen bedient werden (Onlineteilnahme, Printunterlagen, etc.), damit sichergestellt werden kann, dass sie alle notwendigen Informationen erhalten.



	<p>Detailfragen: siehe Merkblätter «Veranstaltungen» und «Gastronomie» der Dienststelle Gesundheit und Sport > Merkblätter und FAQ. Für Fragen zur Durchführung von Veranstaltungen gibt es eine kantonale Hotline: 041 228 45 54 (zu Bürozeiten).</p>
Freiwillige Schulveranstaltungen	<p>Sogenannte freiwillige Schulveranstaltungen erfordern eine Zertifikatspflicht. Sowohl in Innenräumen als auch draussen bestehen keine Kapazitätsbeschränkungen, es besteht keine Maskentragpflicht und keine Obergrenze betreffend Anzahl Teilnehmende. Es muss jedoch ein Schutzkonzept betreffend Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung erstellt werden. Für Veranstaltungen im Freien kann auf die Zertifikatspflicht verzichtet werden, wenn die maximale Anzahl Personen nicht mehr als 1000 beträgt, ohne Sitzpflicht max. 500 Personen. Die Einrichtung darf höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt sein. Detailfragen: siehe Merkblätter «Veranstaltungen» und «Gastronomie» der Dienststelle Gesundheit und Sport > Merkblätter und FAQ. Für Fragen zur Durchführung von Veranstaltungen gibt es eine kantonale Hotline: 041 228 45 54 (zu Bürozeiten).</p>
Samichlaus Ein- und Auszug	<p>Innenbereich: Veranstaltungen mit Gruppen, welche nicht als beständige Gruppen definiert sind, d.h. sich nicht regelmässig treffen, müssen mit einem Covid-Zertifikat durchgeführt werden. Ohne Covid-Zertifikat sind nur Veranstaltungen von beständigen Gruppen mit maximal 30 Personen zulässig. Religiöse Veranstaltungen sind mit maximal 50 Personen zulässig.</p> <p>Aussenbereich: Veranstaltungen müssen in einem umfriedeten Areal durchgeführt werden, da nur so die aktuellen Vorgaben für Veranstaltungen eingehalten werden können (siehe Vorgaben für Veranstaltungen mit und ohne Zertifikat in Aussenbereichen).</p> <p>Bei einer Veranstaltung im Aussenbereich gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden. - Stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden. - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. - Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht. - Die Veranstaltung muss in einem umfriedeten Areal stattfinden
Elternbesuchstage	<p>Elternbesuchstage dürfen durchgeführt werden, es ist aber zu beachten, dass Eltern bzw. externe Personen ab 12 Jahren beim Betreten des Schulhauses eine Maske tragen und die Abstände einhalten müssen. Da das Einhalten der Abstände aufgrund der räumlichen Verhältnisse in den Klassenzimmern beschränkt möglich ist, sollen Besuche nach Möglichkeit nur in kleinen Gruppen stattfinden. Es ist möglich, dass jeweils ein Elternteil die Lernenden besuchen kann.</p>
Themenspezifische Unterrichtsangebote	<p>Themenspezifische Unterrichtsangebote (auch mit externen Personen), z.B. Robotikworkshop, Lehrstellenparcours dürfen im Rahmen des Unterrichts und innerhalb der Klasse durchgeführt werden. Sie dürfen in der Primarschule klassenweise und in der Sekundarschule stufenweise durchgeführt werden. Schülervollversammlungen dürfen bis auf</p>



weiteres nicht stattfinden. Der Schwimmunterricht darf wieder stattfinden (mit ÖV-Benutzung).

Schulschwimmen	<p>Für den Schwimmunterricht gelten die Regelungen und Vorgaben des entsprechenden Hallenbadbetreibers. Wird vom Betreiber für den Zutritt ein Zertifikat verlangt, die Schwimmlehrperson oder die Begleitperson verfügt jedoch über keines, so fällt der Schwimmunterricht bis auf weiteres aus und die Schwimmlehrperson hat ein Ersatzprogramm zu organisieren. Die Schulleitungen können den Lehrpersonen das Testen empfehlen bei entsprechender Übernahme der Testkosten.</p> <p>Die Betreiber des Hallenbads Willisau haben beschlossen, dass für das Schulschwimmen keine Zertifikatspflicht besteht. Es besteht eine Maskenpflicht wie sonst im Schulunterricht. Man kann die Maske ausziehen, falls man ins Wasser muss, dies ist vor allem bei kleineren Lernenden nötig.</p>
Verkürzte Quarantäneregeln für Kinder unter 12 Jahren	<p>Die zehntägige Quarantäne (Reise- und Kontaktquarantäne) kann ab Tag 7 verkürzt werden, wenn ein negativer Coronatest vorliegt, ausser Haus eine Maske getragen und der Abstand eingehalten wird. Für Kinder unter 12 Jahren entfällt nun die Pflicht zum Maskentragen und Abstand halten. Das heisst, dass Kinder unter 12 Jahren mit einem negativen PCR-Testresultat und einer Bestätigung der Quarantäneverkürzung durch das Contact-Tracing die Schule und die Tagesstrukturen nach sieben Tagen grundsätzlich wieder besuchen dürfen.</p> <p>Dies gilt jedoch nicht für Lehrpersonen und Betreuende in den Tagesstrukturen. Da diese den Abstand nicht einhalten können, müssen sie zehn Tage in Quarantäne bleiben. Die Schüler/innen der betroffenen Klassen bleiben deshalb im Fernunterricht bis die Lehrpersonen aus der Quarantäne zurückkehren.</p>
Freiwilliges Tragen von FFP 2 Masken für Lehrpersonen in Klassen ohne Maskentragpflicht	<p>Wird eine Klasse ohne Maskentragpflicht in Quarantäne gesetzt, müssen auch die Lehrpersonen in Quarantäne, wenn sie «nur» eine Hygienemaske getragen haben, dies aufgrund der nun dominanten und ansteckenderen Virusmutationen. Tragen die Lehrpersonen jedoch FFP2 Masken, sind sie von der Quarantäne befreit, weil FFP2 Masken einen höheren Schutz bieten. Das Unterrichten mit FFP2 Masken ist sicherlich anstrengender als mit herkömmlichen Hygienemasken. Deshalb bleibt das Tragen von FFP2 Masken für Lehrpersonen von Klassen ohne Maskentragpflicht eine Empfehlung. Die FFP2 Masken müssen auf Wunsch der Lehrpersonen von der Schule gratis zur Verfügung gestellt werden. Lehrpersonen, die auf das Tragen von FFP2 Masken verzichten, müssen die herkömmlichen Hygienemasken tragen, wenn sie den Abstand nicht einhalten können.</p> <p>Für doppelt geimpfte Personen reicht eine Medizinalmaske, wenn sie den Abstand nicht einhalten können, um der Quarantänepflicht bei mehreren Fällen in der Klasse zu entgegen (Auskunft V. Marbacher).</p>
Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH)	<p>Der praktische Hauswirtschaftsunterricht, also die Zubereitung von Essen, ist unter Einhaltung der Hygienemassnahmen wieder zugelassen.</p>
Sportunterricht	<p>Der Sportunterricht findet regulär statt. Auf Kontaktsportarten (Fussball, Basketball, Handball, Unihockey, Kampfsport, Paartanz etc.) ist zu verzichten. Für die Lehrpersonen und die Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarklasse und der Sekundarschule gilt während des Unterrichts in Innenräumen (Turnhallen etc.) eine Maskentragpflicht.</p>



Auch in der Garderobe sollen die Schüler/innen ab der 5. Primarklasse Masken tragen oder sich gestaffelt umziehen und duschen.

Die Lockerungen im Freizeitsport (Vereine usw.) gehen weiter als im schulischen Sportunterricht. Die Unterschiede liegen darin begründet, dass Vereinstätigkeiten freiwillig sind, während der schulische Sportunterricht besucht werden muss.

Musikunterricht	Der Musikunterricht findet regulär statt. Für die Lehrpersonen und die Schüler/innen ab der Sekundarschule gilt auch beim Singen Maskentragpflicht
Znünimäart / Geburtstagskuchen	Der Znüni-Mäart startet im SJ 2021-22 wieder. Geburtstagskuchen werden wieder nur in Einzelportionen abgegeben.
Fussball in der Pause	Kontaktsportarten sind momentan nicht zulässig.
Schüler*innen in Quarantäne	Lernende erhalten Aufgaben und Aufträge, wie wenn sie aus anderen Gründen fehlen würden.
Absenzen aufgrund Quarantäne	Werden lediglich einzelne Lernende einer Klasse in Quarantäne versetzt, so werden die daraus entstehenden Abwesenheiten vom Unterricht als entschuldigte Absenz im Zeugnis eingetragen. Werden ganze Klassen oder Stufen in Quarantäne versetzt, so erfolgt kein Eintrag im Zeugnis, da die Lernenden im Fernunterricht beschult werden.
Meldung an eine Lehrperson einer möglichen Ansteckung per App	Benachrichtigte Personen rufen die in der App genannte Infoline an und klären das weitere Vorgehen ab. Das BAG hat dazu ein Faktenblatt erstellt. Eine Benachrichtigung via App allein bedeutet noch nicht, dass jemand in Quarantäne und die Schulleitung informieren muss. Hat eine benachrichtigte Person bereits Krankheitssymptome, sollte sie zu Hause bleiben, den Kontakt zu anderen Menschen meiden, den «Coronavirus-Check» machen oder ihre Ärztin/ihren Arzt anrufen.
Eigenes Kind krank	Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf einen Tag besoldeten Urlaub, um die Betreuung durch Drittpersonen sicherzustellen. Dieser Anspruch besteht unabhängig vom Pensum. Er gilt pro Krankheitsfall und Kind. Diese Regelung gilt auch für die Betreuung der erkrankten Lebenspartnerin/des erkrankten Lebenspartners. Die Schulleitung kann zusätzlich einen besoldeten Kurzurlaub von maximal drei Tagen bewilligen. Maximal können 10 Arbeitstage pro Kalenderjahr für die Betreuung erkrankte Familienmitglieder/Lebenspartner in Anspruch genommen werden.
Eigenes Kind in Quarantäne	Die Schulleitung erteilt den Lehrpersonen für die Betreuung der eigenen Kinder, welche noch keine 12 Jahre alt sind, einen Urlaub bis zur Beendigung der Quarantäne. Die ersten drei Tage erhält die Lehrperson eine 100% Lohnfortzahlung analog der Regelung des Kurzurlaubs zur Erfüllung unaufschiebbarer privater Verpflichtungen. Die restlichen Tage wird der Lohn zu 80% ausbezahlt (siehe Corona Erwerbssersatzentschädigung für Eltern).
LP in Quarantäne	Muss eine Lehrperson aufgrund ärztlicher oder amtlicher Anordnung in der Schweiz in Quarantäne bleiben, besteht Anspruch auf volle Lohnfortzahlung gemäss § 23 Personalver-



ordnung. Sofern die Lehrperson während dieser Zeit arbeitsfähig ist, erteilt sie Fernunterricht oder kann in Absprache mit der Schulleitung zugeteilte Arbeiten (Korrekturen, Vorbereitungsarbeiten etc.) im Home-Office erledigen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Quarantäne Folge einer Reise in ein Risikogebiet war, nach deren Rückkehr gemäss Bundesvorschrift zwingend eine 10-tägige Quarantäne befolgt werden muss.

Repetitives Test-
ing an der ISS

Zur Erkennung von Corona-Infizierungen, die ohne erkennbare Symptome verlaufen, hat sich der Kanton Luzern für die Teststrategie ab der Stufe Sekundarschule entschieden. Dabei kommen PCR-Speicheltests (nur Spucken) zur Anwendung. Diese sich wöchentlich wiederholenden Tests dauern 2-3 Minuten und sind freiwillig. Es muss eine Einverständniserklärung vorliegen. Es dürfen auch Lehrpersonen und weiteres Schulpersonal teilnehmen. Diese Tests ersetzen im Moment noch keine bisherigen Massnahmen. Es sollen damit grossflächige Quarantäne-Anordnungen für die Lernenden und die Lehrpersonen vermieden werden.

Teilnahme:

Die Teilnahme ist nach wie vor freiwillig und bedingt eine Einverständniserklärung. Wird bei minimalen Symptomen die Schule besucht, kann auch am Test mitgemacht werden.

Nicht teilnehmen dürfen ...

- Lernende, Lehrpersonen und andere Mitarbeitende der Schule bei offensichtlichen Krankheitssymptomen. In diesem Fall sollen diese Personen zu Hause bleiben.
- Personen, welche innerhalb der letzten drei Monate an COVID-19 erkrankt waren. Sie dürfen bis drei Monate nach der Erkrankung nicht an den Schultests teilnehmen.
- Personen ohne Einverständniserklärung.

Wann:

Alle Schulen des Kantons Luzern sind in vier Sektoren eingeteilt worden. Dies deshalb, um die Kapazitäten des Labors optimal nutzen zu können und Wartezeiten möglichst klein zu halten. Hergiswil ist mit der ganzen Region Willisau und dem ganzen Entlebuch am Montag eingeteilt.

Wie:

Rund eine Stunde vor dem Testen sollte jeglicher Verzehr von Lebensmitteln oder Getränken eingestellt und die Zähne nicht mehr geputzt werden. Die Lernenden geben deshalb gegen Ende der 1. Lektion am Montagmorgen eine Probe nach Anleitung einer Lehrperson ab. Die Lehrpersonen führen ihren Test zu Hause durch und bringen die Probe zum Abgabepunkt. Nach dem Abpacken in die zahlenmässig vorgegebenen Gruppen werden die anonymen Proben abgeholt (zwischen 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr), ins Labor gebracht und analysiert. Der Unterricht läuft wie gewohnt weiter.

Wenn immer möglich erhält die verantwortliche Person innerhalb von 24 Stunden eine Mitteilung, wenn in einer Gruppe ein positives Signal gefunden wurde. Die Mitglieder der betroffenen Gruppe machen unverzüglich einen individuellen Nachttest und gehen nach Hause. Diese Zweitproben werden einzeln vom Labor untersucht und die betroffene Person (mit positivem Testresultat) erhält in der Regel innerhalb von 12 Stunden direkt vom Labor eine Mitteilung. Die Person mit dem positiven Befund bleibt zu Hause und wird



durch das kantonale Contact Tracing begleitet. Die anderen Mitglieder der Gruppe kommen wieder in die Schule.

Das Contact Tracing bespricht mit der betroffenen Person die engen Kontakte und entscheidet, wer alles in Quarantäne muss. Da bilden dann die negativen Tests ein gutes Argument, in der Schule zu verbleiben.

Material:

Alles Material wird vom Kanton gratis zur Verfügung gestellt.